

Landesteilhabebeirat, Teerhof 59, 28199 Bremen

Per Mail an

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz
Claudia Bernhard

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport
Anja Stahmann

Vorsitzender
Herr Arne Frankenstein

Stellvertreterin
Frau Heima Schwarz-Grote
Stellvertreter
Herr Lars Müller

Geschäftsstelle
Landesteilhabebeirat
Teerhof 59
28199 Bremen

Tel. (0421) 361-18181
E-Mail: office@landesteilhabebeirat.bremen.de
Internet: www.teilhabebeirat.bremen.de
Bremen, 07. Februar 2022

Stellungnahme zur aktuellen Pandemie-Situation und dem Umgang mit dieser

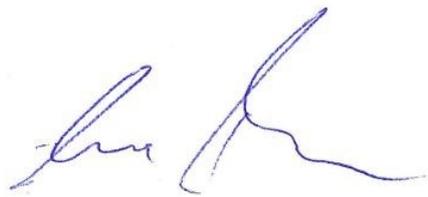
Der Landesteilhabebeirat hat sich am 02. Februar 2022 mit der andauernden Pandemie und der aus ihr folgenden Überlastungssituation im Bereich der Eingliederungshilfe befasst. Die Mitglieder des Beirats fordern mit diesem Schreiben eine Priorisierung der PCR-Tests und ferner ein kontrolliertes und transparentes Verfahren bei möglichen Zimmer- und Wohnbereichsquarantänen.

Priorisierung von PCR-Tests und ihrer Auswertung

Die Situationen in vielen Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist angespannt. Dies resultiert unter anderem aus der Dauer der Möglichkeit einer „Freitestung“ der Mitarbeiter:innen. Anders als z. B. bei Beschäftigten von Schulen und Kitas erfolgt eine priorisierte Testung sowie Auswertung in der Eingliederungshilfe nicht. Der Beirat fordert den Senat hiermit auf, die Eingliederungshilfe priorisiert zu testen und eine Auswertung innerhalb von höchstens 36 Stunden sicherzustellen. Andernfalls drohen erhebliche Gefahren bei der Sicherstellung von Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, die auch die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen berühren kann.

Zimmer- und Wohnbereichsquarantäne als ultima ratio begreifen – Leistungsträger muss involviert werden

Die Handlungshilfe des Gesundheitsamts empfiehlt für ungeimpfte/unvollständig geimpfte Bewohner:innen, die Kontakt gehabt haben, eine Zimmerquarantäne mit Besuchsverbot. Weiterhin soll für vollständig geimpfte Nutzer:innen eine Wohnbereichsquarantäne mit eingeschränktem Besuchsverbot bestehen. Der Beirat fordert ausdrücklich, dass das Instrument der „Zimmerquarantäne“ bzw. der Wohnbereichsquarantäne nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt und/oder dem Leistungsträger im Einzelfall angewandt wird. Ferner müssen die Nutzer:innen sowie deren Angehörigen über ihre Rechte und Rechtsschutzmöglichkeiten informiert werden (Heimaufsicht). Eine Wohn- als auch Zimmerquarantäne ist in den Nutzer:innen-Akten zu protokollieren.



Arne Frankenstein

Vorsitzender des Landesteilhabebeirats